

ABSENZEN UND DISPENSATIONEN

Nach Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)

Signau, 24.08.2016

Begriffe	Unterschied	Gründe	Verfahren	unentschuldigt, wenn...	Absenzenkontrolle	in Beurteilungsbericht
Absenzen	Abwesenheiten vom Unterricht	gemäss Art. 2 / nicht vorhersehbar	Eltern informieren die Schule; in der Regel telefonisch	<ul style="list-style-type: none"> nicht gemäss Art. 2 oder 3 die Eltern nicht ordnungsgemäss informieren (Rücksprache der Klassenlehrkräfte nötig) <p>→ Bei unentschuldigten Absenzen muss die Schulleitung informiert werden. Es sind Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen.</p>	Die Klassenlehrperson hält alles schriftlich fest	Alles, ausser: <ul style="list-style-type: none"> Art. 3 b, c Halbtage Unterrichtsausschluss
		gemäss Art. 3 / vorhersehbar	Eltern informieren im Voraus die Klassenlehrperson			
Dispensationen	<ul style="list-style-type: none"> regelmässige oder länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht im Voraus zu planen Gesuch 	gemäss Art. 4	<ul style="list-style-type: none"> schriftliches Gesuch 4 Wochen im Voraus (für Schnupperlehren kurzfristiger möglich) an die Schulleitung <p>→ Entscheidkompetenz bei der Schulleitung</p>	die nicht gewährte Dispensation trotzdem bezogen wird.	Die Klassenlehrperson hält alles fest	Alles, ausser: <ul style="list-style-type: none"> Art. 4 a, b, c Halbtage Unterrichtsausschluss

Art. 2 Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit des Kindes
- Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Art. 3 Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Art. 4 Dispensationen sind insbesondere möglich

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist (bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden)
- bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit

Fünf freie Schulhalbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Diese Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Diese Absenzen müssen zwar nicht begründet, aber von den **Eltern** spätestens am Tag vorher der Klassenlehrperson gemeldet werden. Es erfolgt kein Eintrag im Beurteilungsbericht. Nicht bezogene Schulhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden. Angebrochene Halbtage (auch nur eine Lektion) gelten als ganze Halbtage.